



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 19. Januar 2016

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen in den Empfangs- und Verfahrenszentren

Nr.:

21 zu Weisung III / 4.2

---

Referenz/Aktenzeichen: Nr. 21 zu Weisung III / 4.2

## Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zu Rückkehrhilfe. Mit dem Rundschreiben Nr. 6 zu Weisung III / 14.2 vom 1. April 2010 haben wir Sie über die definitive Einführung der Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und ausgebeutete Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer informiert (gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bietet diese spezialisierte Rückkehrhilfe in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an. Infolge der Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts per 1. Januar 2016 wird das Rückkehrhilfeangebot ohne diese Zielgruppe weiter geführt.

Ziel ist es, Opfer von Menschenhandel bei der selbstständigen (freiwilligen) Rückkehr und bei der Reintegration in ihrem Herkunftsstaat (oder in einem Drittstaat) zu unterstützen. Damit soll verhindert werden, dass Opfer erneut in den Menschenhandelsprozess geraten.

Opfer von Menschenhandel im nationalen Asylverfahren haben Zugang zu diesem Rückkehrhilfeangebot. Das SEM hat entschieden, dass Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot erhalten. Für das Pilotprojekt gelten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014. Das SEM wird nach der Auswertung des Pilotprojekts über das weitere Vorgehen entscheiden.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe. Das SEM kann zusätzliche länderspezifische Regelungen treffen, um die Wirkung der Reintegrationsunterstützung zu verbessern.

## **1. Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrhilfe**

### **1.1 Begünstigte Personengruppe**

Das Rückkehrhilfeangebot richtet sich an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, die mittellos sind und Unterstützung bei der Rückkehr in ihren Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat benötigen.

Menschenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Dazu gehören jegliche Formen der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme menschlicher Organe. Opfer von Menschenhandel sind Personen, die in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Opfer von Menschenhandel, die im Ausland ausgebeutet wurden und Betroffene von ver- suchtem Menschenhandel haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot.

Als Opfer von Menschenhandel gelten auch Personen, bei denen begründete Hinweise auf Menschenhandel bestehen.

### **1.2 Ausschlussgründe**

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 AsylV 2 gelten sinngemäss (Art. 78 Abs. 2 VZAE).

Ausschlussgründe, die dem SEM erst nach der Antragseingabe bekannt werden, führen zum Ausschluss vom Rückkehrhilfeangebot.

### **1.3 Antrag**

Anspruchsberechtigte Personen können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrbera- tungsstelle einen Antrag einreichen.

Im Falle eines Erstkontakts ermöglichen die Rückkehrberatungsstellen den Zugang zu einer Opferhilfestelle, damit die betroffene Person vor der Rückkehr über ihre Rechte gemäss Op- ferhilfegesetz (OHG) informiert wird. Mehrere Kantone haben mit der Fachstelle Frauenhan- del und Frauenmigration (FIZ) in Zürich eine Leistungsvereinbarung zur Beratung und Be- treuung von Opfern von Frauenhandel abgeschlossen. Für betroffene Frauen in diesen Kan- tonen ist demnach die FIZ die zuständige Opferhilfestelle.

Ein vollständiger Antrag umfasst das Antragsformular (vgl. Anhang), eine Fallzusammenfas- sung, zwei IOM-Abklärungsformulare<sup>1</sup> sowie weitere Beilagen. Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat, können die IOM-Formulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden, um eine erneute Befragung zu vermeiden. Für Personen, die von der FIZ zugewiesen werden, erstellt FIZ eine detaillierte Fallzusammenfassung. Die Fallzusammenfassung der FIZ ersetzt die IOM-Abklärungsformulare.

---

<sup>1</sup> Die IOM-Formulare (Screening Interview Form, Risk Assessment Form) können bei IOM Bern ange- fordert werden.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung des Antrags allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Rückkehr des SEM, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, zu kontaktieren.

Der Antrag wird per Fax an das SEM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, geschickt. Die Rückkehrberatungsstelle informiert die kantonale Migrationsbehörde mittels Kopie des Antragsformulars (ohne weitere Unterlagen) über den Antrag.

Das SEM entscheidet über die Gewährung von Rückkehrhilfe und schickt eine Bestätigung per Fax an die Rückkehrberatungsstelle.

Das SEM beauftragt anschliessend die IOM mit der Organisation der Rückkehr und Reintegration. Dazu gehört die Abklärung von Sicherheitsfragen und von Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort. Die IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen.

Der Einbezug der FIZ hat zu einem spezifischen organisatorischen Ablauf geführt. Das SEM hat für die Rückkehrberatungsstellen und für die FIZ einen Leitfaden für die Organisation der Rückkehr erstellt. Der Leitfaden enthält ein allgemeines Ablaufschema sowie ein Ablaufschema für Fälle, die von der FIZ zugewiesen werden.

Menschenhandel wird oft durch kriminelle Netzwerke kontrolliert. Aus diesem Grund darf das Sicherheitsrisiko für die Betroffenen und die Dienstleistungsstellen nicht unterschätzt werden. Es ist wichtig, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden.

#### **1.4 Zugang für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich**

Opfer von Menschenhandel mit einem nationalen Asylverfahren haben Zugang zu diesem Rückkehrhilfeangebot.

Opfer von Menschenhandel, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats fallen, erhalten Zugang zum Rückkehrhilfeangebot im Rahmen eines Pilotprojekts. Die Pilotphase dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Es gelten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014.

Die Ausreise kann ab Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) oder ab Kanton stattfinden. Bei Ausreise ab EVZ erfolgen der Antrag für Rückkehrhilfe und die Organisation der Ausreise durch die Rückkehrberatungsstelle im EVZ in Zusammenarbeit mit dem SEM.

## **2. Rückkehrhilfeleistungen**

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet grundsätzlich die Leistungen für verletzte Personen gemäss Weisung III / 4.2 Individuelle Rückkehrhilfe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppe. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden:

### **2.1 Pauschale**

Eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person wird grundsätzlich bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Im Interesse der ausreisenden Personen kann im Einzelfall eine Auszahlung in Tranchen vereinbart werden. Das SEM kann zudem länderspezifische Auszahlungsregelungen festlegen.

Eine Person gilt als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

## **2.2 Materielle Zusatzhilfe**

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 5'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzliche Personen eingesetzt werden.

Der Antrag für Zusatzhilfe kann bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr eingereicht werden, damit die zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung haben. Falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Umsetzung durch die Familie).

Nach Genehmigung des Reintegrationsprojekts durch das SEM zahlt die IOM die materielle Zusatzhilfe vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege aus.

## **2.3 Medizinische Rückkehrhilfe**

Medizinische Rückkehrhilfe beinhaltet die Übernahme von Kosten für Medikamente und/oder medizinische Behandlungen für maximal drei Monate. Die IOM unterstützt bei Bedarf die zurückgekehrten Personen bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen im Herkunftsstaat. Bei Bedarf können Kosten für drei weitere Monate übernommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Kostenübernahme für psychosoziale Unterstützung oder die Eingliederung in Rehabilitationsprogramme für Opfer von Menschenhandel.

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind ein ärztlicher Bericht und gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag einer Apotheke erforderlich. Medizinische Rückkehrhilfe kann auch nach der Rückkehr über die IOM beantragt werden.

## **3. Organisation der Rückreise**

### **3.1 Reisepapiere**

Personen ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Herkunftsstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht ein Gesuch um Vollzugsunterstützung beim SEM ein.

### **3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung**

Im AuG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das SEM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die Flugbuchung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle bei swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars "Transport mit IOM" (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem SEM und der IOM betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

#### **4. Monitoring**

Wenn Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht werden, führt die IOM im Auftrag des SEM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch.

#### **5. Information und Vernetzung**

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 4.1 Rückkehrberatung zuständig. Sie informieren die zuständigen kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit der Zielgruppe in Kontakt kommen, über dieses Rückkehrhilfeangebot.

Das SEM stellt den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt und weitere Dokumente werden auf der Internet-Seite des SEM publiziert.

#### **6. Kontaktadresse**

Staatssekretariat für Migration  
Abteilung Rückkehr  
Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
Tel. 058 465 11 11  
Fax 058 465 13 16

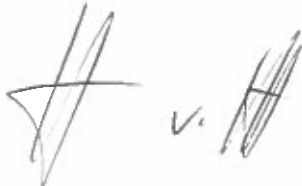
#### **7. Anwendbarkeit**

Das vorliegende Rundschreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anwendbar.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Urs von Arb  
Vizedirektor

Anhang: - Antragsformular